



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Frau AbtLtr Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 1838/13/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 28. Mai 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

GZ. BMF-040402/0006-III/5/2013

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Entwurf.

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkung

Wir weisen höflich darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme außerordentlich kurz und der Komplexität der Gesetzesmaterie nicht angemessen ist.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Zu Artikel 2 – Änderung des Bankwesengesetzes

Zu Z 6 (§ 1a):

Anmerkungen zur strukturellen Umsetzung:

Ganz generell stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Struktur: So wird der europarechtliche Institutsbegriff als Teilmenge des weiteren österreichischen Kreditinstitutsbegriffes umgesetzt, wobei für die Zuordnung österreichischer Kreditinstitute zur Subgruppe der CRR-Institute auf die europäischen Regelungen verwiesen wird. Eine Aussage darüber, welche Konzession des BWG zur Kategorisierung als CRR-Kreditinstitut bzw. als CRR-Wertpapierfirma führt, findet sich im BWG nicht.

Damit entsteht speziell für kleinere Institute und Sonderbanken eine nicht unbeträchtliche Rechtsunsicherheit über ihren künftigen Status. Diese resultiert nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Definition und dem Mangel an klar gezogenen Trennlinien zwischen Kreditinstituten iSd BWG und jenen gemäß CRR.

Beispiel:

- Kreditinstitute iSd BWG, die rückzahlbare Gelder gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG entgegennehmen dürfen, dabei aber auf Institutionelle beschränkt sind.
- Kreditinstitute iSd BWG, die – ohne hinsichtlich Konzession eingeschränkt zu sein – rückzahlbare Gelder gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG entgegennehmen dürfen, ihre Tätigkeit aber in der Praxis auf Institutionelle beschränken.
- Kreditinstitute iSd BWG, die über keine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG verfügen, aber über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 11 BWG (Loroemissionsgeschäft).
- Kreditinstitute iSd BWG, die über keine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG verfügen, aber über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 11 BWG (Loroemissionsgeschäft), de facto aber keine Geschäfte im Rahmen dieses Konzessionstatbestandes erbringen.

Wir schlagen daher im Interesse der Verständlichkeit und der Rechtssicherheit vor,

- Eine Anpassung des – im europäischen Vergleich extrem weiten – Kreditinstitutsbegriffes des BWGs an jenen der CRR
- Eine Anpassung des – hinsichtlich österreichischer Finanzinstitute deutlich reduzierten Finanzinstitutsbegriffes an jenen der CRR
- Eine sprachliche Trennung zwischen CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierfirmen iSd WAG, wobei letztere als Subgruppe der CRR-Wertpapierfirmen mit verringerten Anforderungen anzusehen sind.

De facto wären ca 1/10 der österreichischen Banken von einer solchen Umkategorisierung von Kreditinstitut zu Finanzinstitut betroffen. Dabei handelt es sich zu einem guten Teil um Institute, die schon jetzt in den Anwendungsbereich von Ausnahmebestimmungen des § 3 BWG fallen. Eine Anwendung einzelner Anforderungen der CRR auf Finanzinstitute wäre weiterhin zulässig und läge im Ermessen des österreichischen Gesetzgebers.

Zu Z 6 (§ 1a):Gleichstellung österreichischer Kreditinstitute mit CRR-Instituten:

Es ist grundsätzlich zulässig und durch Erwägungsgrund 12 der CRR gedeckt, die Anforderungen der CRR auch auf österreichische Kreditinstitute anzuwenden, die keine CRR-Institute sind. Eine automatische und voll umfängliche Behandlung solch "gleichgestellter BWG-Kreditinstitute" als CRR-Institute ist uE aber nicht aus der CRR ableitbar:

a) Standardansatz-Forderungsklasse "Forderungen an Institute":

So zählen etwa zur Standardansatz-Forderungsklasse "Forderungsklasse an Institute" gemäß Artikel 114 Abs 5 CRR auch Forderungen an Finanzinstitute, die national beaufsichtigt werden und "hinsichtlich ihrer Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen wie Institute".

- Das setzt zum einen voraus, dass die gleichgestellten BWG-Kreditinstitute als CRR-Finanzinstitute einzustufen sind. Das ist uE nicht pauschal anzunehmen: Wechselstuben erbringen zB keine der in Anlage 1 zur CRD genannten Aktivitäten und gelten daher nicht als Finanzinstitute iSd CRR. Eine Einbeziehung in die Forderungsklasse Institute – und somit eine privilegierte Risikogewichtung – ist somit auf Basis der CRR nicht möglich.
- Weiters setzt dies – auch bei gleichgestellten BWG-KIs, die als CRR-Finanzinstitut qualifizieren – voraus, dass sie vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen. Hinsichtlich jener BWG-KIs, die Adressaten der Ausnahmeregelungen des § 3 BWG sind, ist das Vorliegen dieses Kriteriums fraglich: So unterliegen etwa Kapitalanlagegesellschaften (§ 3 Abs. 4 iVm InvFG 2010), Immo-KAGs (§ 3 Abs. 4a) und Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (§ 3 Abs. 7) keinen vergleichbaren Eigenmittelanforderungen.
- Für andere Institute – insbesondere für jene, die gemäß § 3 Abs 2 BWG-NEU von der Anwendung der **Liquiditätsbestimmungen** der CRR ausgenommen sind – stellt sich die Frage der Reichweite der Wortfolge "hinsichtlich ihrer Robustheit". Hier wäre seitens EBA eine nähere Definition erforderlich.

b) Minderheitsbeteiligungen:

Gemäß Art 76, 77 CRR ist auf konsolidierter Ebene die – begrenzte – Anrechnung von von Dritten gehaltener Eigenmittelinstrumente in Tochterunternehmen zulässig, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um ein CRR-Institut handelt oder um "ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung (der CRR) und der Richtlinie (der CRD) unterliegt". Die in § 1a BWG NEU geregelte Anwendbarkeit der CRR auf BWG-Kreditinstitute bei gleichzeitiger Einschränkung der Anwendbarkeit in § 3 BWG NEU entspricht uE nicht den Anforderungen der Art 76 und 77 CRR für die Gleichbehandlung mit CRR-Instituten. Vor diesem Hintergrund halten wir die in § 1a BWG NEU vorgesehene pauschale Gleichstellung für überschießend und EU-Verordnungswidrig.

c) Übergeordnetes Kreditinstitut:

Art 10 CRR verpflichtet das Mutterinstitut – per Definition ein CRR-Institut – zur Einhaltung der Ordnungsnormen auf konsolidierter Ebene. Eine Gleichstellung national gleichgestellter Unternehmen für Zwecke der Definition des „Mutterinstitutes“ ist nicht vorgesehen.

d) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors:

Artikel 84 CRR definiert, welche Beteiligungen nicht als Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gelten und somit hinsichtlich ihres Buchwertes nicht der Begrenzung von 15 bzw. 60% der anrechenbaren Eigenmittel unterliegen:

Dazu zählen:

- Unternehmen der Finanzbranche (Art 4 Z 92 CRR)
- nicht in die regulatorische Konsolidierung einbezogene Anbieter von "Hilfstätigkeiten zur Banktätigkeit" (gemäß CRR von EBA zu konkretisieren)
- Leasingunternehmen
- Factoringunternehmen
- Kapitalanlagegesellschaften

Eine Ausweitung auf gleichgestellte BWG-KI, die weder als

- CRR-Finanzinstitute noch als
- Factoringunternehmen (soweit Factoring nicht hauptsächlich erbracht wird und somit ohnehin eine Einstufung als CRR-Finanzinstitut vorläge) oder
- Kapitalanlagegesellschaften

einzustufen sind, findet sich nicht in der CRR und ist daher auch kraft nationaler Bestimmung uE nicht möglich.

e) Großkreditregime:

Im Katalog der Ausnahmen des Großkreditregimes wird auf "Institute" (Art 389 Abs 1 lit g, Abs 2 lit f) bzw. "Kreditinstitute" (Art 389 Abs 2 lit d,e) im Sinn der CRR Bezug genommen. Gleichgestellte Unternehmen nach nationalem Recht fallen hier uE nicht darunter.

Wir schlagen daher die Streichung des § 1a letzter Satz vor. Stattdessen sollten die von der CRR eingeräumten Möglichkeiten zur Behandlung national gleichen Anforderungen unterworfenen Unternehmen bestmöglich genutzt werden bzw. – aufgrund der Nichtanwendbarkeit einiger mit der Einstufung als Institut verbundener vorteilhafter Bestimmungen – auch die diesen Unternehmen auferlegten Anforderungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Zu Z 16 (§ 3 Abs 2):

§ 3 Abs 2 BWG-NEU: die Befreiung von den Liquiditätsbestimmungen der CRR bezieht sich dem Wortlaut nach auf den gleichen Kreis wie bisher, zu dem auch Kreditinstitute zählen, die als CRR-Institute einzustufen sind. (Freistellung etwa auf Basis der Z 7 oder im Fall einer eingeschränkten Konzession gem. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG). Eine Freistellung von CRR-Instituten von einzelnen Anforderungen mittels nationalen Rechts ist aber grundsätzlich nicht möglich.

Wir schlagen vor, den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmungen auch textlich generell auf jene Kreditinstitute zu beschränken, die nicht unmittelbare Adressaten der CRR sind. Damit einher geht der Vorschlag einer Anpassung des BWG an die Begriffe der CRR, weil dadurch die Anwendbarkeit des § 3 BWG-NEU leichter feststellbar wäre.

Zu Z 83 (§ 30 Abs 1):

Gemäß § 30 Abs 1 Neu BWG sind gemischte Holdings in die KI-Gruppe einzubeziehen. Da § 59 weitgehend unverändert bleibt, ergibt sich daraus eine Einbeziehung in den rechnungslegungs-technischen Konsolidierungskreis.

Dem liegt offenbar die Annahme zugrunde, dass gemischte Holdings in den regulatorischen Konsolidierungskreis gem Art 16 CRR einzubeziehen wären. Das ergibt sich aber nicht aus der Richtlinie: Zwar spricht Art 2 Abs 1 der CRD von der Anwendbarkeit des Titels VII, Abschnitt 3 auf Finanzholdings, gemischte Finanzholdings und gemischte Holdings. Diese Anwendung wird in den Bestimmungen des Art 114 bis 119 aber konkretisiert. Dabei legt Art 114 fest, welche Holdings in den regulatorischen Konsolidierungskreis aufzunehmen sind: dies sind die Finanzholdings und die gemischten Finanzholdings, nicht aber die gemischten Holdings (mixed activity holdings).

Gleichwohl stehen der Aufsichtsbehörde gemäß Art 116 Aufsichtsbefugnisse auch gegenüber der gemischten Holding bzw. in Bezug auf Geschäfte von Unternehmen des Institutes bzw. der Institutsgruppe mit der gemischten Holding zu (entspricht bestehenden § 70a BWG). Für Zwecke der Ordnungsnormen im Rahmen der CRR spielt der Begriff der gemischten Holding – als Unternehmen der Finanzbranche – fast ausschließlich im Rahmen der Eigenmittel-Abzugsposten eine Rolle.

Wir schlagen daher vor, den Begriff der "gemischten Holding" in § 30 Abs 1 NEU BWG zu streichen.

Zu Z 83 (§ 30 Abs 1):

§ 30 Abs 5 BWG bleibt unverändert: Demnach wäre - bei entsprechender Gruppenstruktur – uU auch ein BWG-KI, das kein CRR-Institut ist, als übergeordnetes KI zu klassifizieren und somit Adressat der Konsolidierungsbestimmung des BWG (§ 59 BWG), aber auch – mittels national vorgeschriebener Anwendbarkeit der CRR gemäß § 1a BWG-NEU – auch der auf konsolidierten Ebene einzuhaltenden Ordnungsnormen der CRR.

Mit der Anwendbarkeit des § 30 Abs 5 BWG auf BWG-KIs, die keine CRR-Institute sind, kommt es also im worst case zu einer doppelten regulatorischen Konsolidierung. Einerseits auf Basis des BWG mit einem reinen BWG-KI als – zur Einhaltung verpflichteten – übergeordnetem KI, andererseits nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates auf Basis von Art 10 CRR mit einem CRR-Institut als übergeordnetem, zur Einhaltung verpflichtetem Institut.

Beispiel: Gleichgestelltes BWG-KI als Mutter-KI hält ein CRR-KI mit Sitz in Deutschland: Gemäß Art 10 CRR wäre das deutsche KI als CRR-Mutterinstitut für die regulatorische Konsolidierung verantwortlich. Gemäß § 30 BWG wäre das öst. BWG-KI als übergeordnetes KI für die Einhaltung der Ordnungsnormen auf konsolidierter Basis verantwortlich. Die nationale Gleichstellung vermag an der Verantwortung gemäß CRR nichts zu ändern.

Denkbar wäre sogar die Entstehung zweier "österreichischer KI-Gruppen":

Beispiel: Gleichgestellter BWG-KI als Mutter-KI hält ein CRR-KI mit Sitz in Österreich. Aus CRR-Sicht wäre das gleichgestellte BWG-KI als Mutterfinanzholdinggesellschaft zu behandeln. Adressat der

CRR-Ordnungsnormen auf konsolidierter Basis der „Institutsgruppe“ wäre gemäß Art 10 Abs 2 CRR durch den Verweis auf Art 106 CRD das nachgeordnete CRR-Institut. Die Ausnahme von der Gruppenbildung gemäß § 30 Abs 4 BWG entfaltet im Hinblick auf die Institutsgruppe gemäß CRR keine Wirkung. Gemäß § 30 Abs 5 BWG bliebe hingegen gleichwohl das öst. KI zuständig. Da dieser Konflikt im Entwurf nicht aufgelöst wird, entstünden zwei regulatorische Konsolidierungskreise mit zwei unterschiedlichen Normadressaten.

Wir schlagen daher vor, das Verhältnis zwischen Kreditinstitutsgruppe und Institutsgruppe gem CRR im Sinne einer einheitlichen „Institutsgruppe“ auf Basis der CRR-Bestimmungen zu klären.

Zu Z 111:

In § 61 Abs. 2 wird der Begriff „HGB“ durch „UGB“ ersetzt.

In der vorgeschlagenen Fassung wird im § 61 Abs. 2 zweiter Satz auf § 271a HGB verwiesen. Dieser Verweis wäre in § 271a UGB zu ändern.

Zu Z 115:

In § 63 Abs. 2 und 3a wird der Begriff „HGB“ durch „UGB“ ersetzt.

Dementsprechend sollte das Wording in den Erläuterungen zu § 63 wie folgt geändert werden:
„In Abs. 2 und 3a wird der Begriff „HGB“ durch den Begriff „UGB“ ersetzt.“

Zu Z 117:

In § 63 Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an Art. 63 der Richtlinie durch folgenden Satz: Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß § 271 Abs. 2 UGB ist ein Bericht nach diesem Absatz gleichzeitig mit der Übermittlung an die FMA und die Oesterreichische Nationalbank auch an den Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes zu übermitteln.“

Laut Art. 63 der Richtlinie sollte die Offenlegung gleichzeitig auch gegenüber dem Leitungsorgan des Instituts erfolgen, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

Hierbei stellt sich die Frage, warum diese mögliche Einschränkung im BWG-Entwurf nicht übernommen wurde.

Textvorschlag:

„Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß § 271 Abs. 2 UGB ist ein Bericht nach diesem Absatz gleichzeitig mit der Übermittlung an die FMA und die Oesterreichische Nationalbank auch an den Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, zu übermitteln.“

Zu Z 118 – 121 (§ 63 Abs 4 und 4a):**Zu Z 118:**Inhalt und Umfang der Bankprüfung:

In § 63 Abs. 4 BWG sollen lediglich die Verweise an die neue Rechtslage angepasst werden. Der Katalog der zu berücksichtigenden Bestimmungen soll dabei auch um die Bestimmungen der gesamten EU-Verordnung (CRR), die Bestimmungen zum operationalen Risiko und die Zulässigkeit von Netting-Vereinbarungen erweitert werden. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir weiter unten Stellung.

- Die Aufgaben der Abschlussprüfer sind in den Art. 51 der Richtlinie 78/660/EWG, in Art. 37 der Richtlinie 83/349/EWG und Art. Art. 73/65/EWG abschließend geregelt. Keine dieser Bestimmungen sieht vor, dass der Abschlussprüfer über die Prüfung von quantitativen Angaben hinaus weitere Prüfungshandlungen im Rahmen der Abschlussprüfung durchzuführen hat.
- Art. Art. 63 (1) CRD sieht lediglich vor, dass der Abschlussprüfer Sachverhalte oder Beschlüsse, die bestimmte, taxativ aufgezählte Umstände betreffen, an die Aufsichtsbehörden zu melden hat, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Abschlussprüfer wahr genommen oder zur Kenntnis erhalten hat. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen enthält dieser Art. nicht.
- Wir anerkennen die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit eines fortlaufenden und offenen Dialogs zwischen Bankprüfer, Aufsichtsbehörden und Kreditinstituten. Zu diesem Zweck scheint es auch zweckmäßig, eine strukturierte und systematische Erhebung über Wahrnehmungen im Sinne der oben zitierten Bestimmung des Art. 63 (1) CRD zu machen. In diesem Sinne wäre eine einheitliche Berichterstattung über solche Wahrnehmungen sicherlich zu unterstützen.

Jede darüberhinausgehende Erweiterung der Prüfungspflichten des Abschlussprüfers ist

- gem. Art. 26 (3) AP-RL (2006/43/EU idgF) nur zulässig, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergibt; das ist bei den gegenständlichen Erweiterungen nicht der Fall, und
- vorab der Kommission zur Kenntnis zu bringen bzw. muss u.a. dem europäischen Gemeinwohl dienen; eine solche Information ist nach unserem Wissensstand bislang nicht durchgeführt worden und es dürfte der Nachweis des Nutzens der Regelung für das europäische Gemeinwohl unseres Erachtens auch kaum zu führen sein.

§ 63 Abs. 4 BWG ist daher sowohl in der derzeit geltenden als auch in der vorgesehenen Fassung gemeinschaftsrechtswidrig.

In § 63 Abs. 4 Z 2 werden die Verweise aktualisiert. In der derzeit geltenden Fassung wird auf die §§ 21 bis 27, 29 sowie 73 Abs. 1 und 75 verwiesen. Die vorgeschlagene Fassung enthält die Verweise auf §§ 21, 25, 30, 30a, 73 Abs. 1 und 75 sowie Teil 1 bis 8 der Verordnung.

Hierbei stellt sich die Frage, warum der § 30 (Kreditinstitutsgruppe) zusätzlich aufgenommen wurde. Weiters scheint der Verweis auf § 30a unnötig, da dieser unter der Z 9, welche gemäß vorgeschlagener Fassung von der derzeit geltenden Fassung ohne Änderungen übernommen wird, bereits angeführt ist.

Wir regen daher an, dass § 63 Abs. 4 BWG wie folgt angepasst wird:

„§ 63 Abs. 4:

Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 3 hat der Bankprüfer im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung Sachverhalte oder Beschlüsse zu berichten, von denen er im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangt hat, die die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 21, 25, 73 Abs. 1 und 75 dieses Bundesgesetzes und Teil 1 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, des 2. und 3. Hauptstücks WAG 2007 und anderer für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften betreffen; darüber hinaus hat er über wesentliche bemerkenswerte Kredite, insbesondere

- a. Kredite an natürliche oder juristische Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten,*
- b. Kredite an Unternehmen, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung hält,*
- c. Organkredite*
- d. Kredite, bei denen besondere Umstände nach der Höhe, der Art der Sicherstellung oder in einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen zu berichten.“*

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die bereits seit einiger Zeit geführte Diskussion über Inhalt und Umfang der Jahresabschlussprüfung bei Kreditinstituten.

Prüfung nach Art. 46 CRR:

In § 63 Abs. 4 Z 10 BWG wird die Bestimmung des Art. 46 CRR eingefügt, welche eine Prüfung der Gleichwertigkeit der erweiterten Berechnung der Gesamtbeträge bzw. des konsolidierten Abschlusses durch einen externen Prüfer vorsieht. § 63 Abs. 4 regelt aber den Inhalt der Berichterstattung über die Wahrnehmungen des Bankprüfers eines (CRR-)Kreditinstituts und nicht eines institutionellen Sicherungssystems und daher ist die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 63 Abs. 4 verfehlt. Die Bestimmungen des 46 CRR bedürfen daher einer gesonderten Bestimmung, welche den Regelungsinhalten ausreichend Rechnung trägt. Insbesondere ist zuerst die Zuständigkeit für die Prüfung zu regeln, in welcher Form eine Berichterstattung zu erfolgen hat und an wen.

Bei dem gemäß Art. 46 CRR vorgesehenen konsolidierten Abschluss handelt es sich um kein „General Purpose Financial Statement“, das nach nationalen bzw. internationalen

Rechnungslegungsbestimmungen erstellt wird, sondern es handelt sich um sogenannte „Special Purpose Financial Statements“, deren Erstellung und Rechnungslegungsprinzipien von der EBA auf Basis der CRR geregelt wird. Die Prüfung ist daher getrennt von der „normalen“ Abschlussprüfung zu sehen und getrennt zu beauftragen.

Zu Z 121 (§ 63 Abs 4a):

Netting-Vereinbarungen:

Die Bestimmungen des § 22 Abs. 8 BWG über die Prüfung der Netting-Vereinbarungen sollen wortgleich in den § 63 Abs. 4a BWG verschoben werden. Die Berichterstattung ist im Rahmen des „bankaufsichtlichen Prüfungsberichts“ vorgesehen. Dieser besteht nunmehr bereits seit 2006 nicht mehr. Wir regen daher eine redaktionelle Änderung an.

Netting-Vereinbarungen sind abschließend in Art. 289-292 CRR geregelt. Eine Prüfungspflicht ist dort nicht vorgesehen. Es ist aus diesem Grunde und, wie oben ausgeführt, nach der AP-RL EU-rechtswidrig, eine Prüfungspflicht nach nationalem Recht einzuführen.¹

Weiters scheint allein schon vor dem Hintergrund der Rolle der OeNB als Gutachter über die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen, welche gemäß der vorgeschlagenen Fassung im § 79 Abs. 6 BWG seinen Niederschlag findet, eine doppelte Zuständigkeit nicht sinnvoll. Der derzeitige Wortlaut ist aber auch vor dem Hintergrund der Frage, ob der Bankprüfer als Organ der Aufsichtsbehörden zu sehen ist bedenklich und regen wir daher an, den § 63 Abs. 4a BWG ersatzlos zu streichen.

Zu Z 151 (§ 73 Abs 1 Z 9):

§ 73 Abs 1 Z 9: Hier wird eine Anzeigetatbestand geschaffen, der an „jede mehr als einen Monat andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch die Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide vorgeschrieben sind“ anknüpft.

Es erscheint unklar, was hier mit „Maßstäben“ gemeint ist. Jede Verletzung einer Bestimmung der CRR oder nur ein Überschreitung bzw. Unterschreitung quantitativer Ordnungsnormen? Auch ist unklar, welche – auf Basis der CRR erlassenen – Bescheide hier angesprochen werden.

Wir schlagen daher eine nähere Determinierung dieses Anzeigetatbestandes vor.

Zu Z 151 (§ 73 Abs 1 Z 17):

§ 73 Abs 1 Z 17: Hier wird eine Anzeigetatbestand geschaffen, der an die beabsichtigte Emission von Kapitalinstrumenten, die dem Kernkapital zugerechnet werden sollen, unter Beifügung einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. xxx/201X an die jeweiligen Kernkapitalinstrumente erfüllt sind, anknüpft.

Zunächst ist die Formulierung „Bestätigung des Wirtschaftsprüfers“ unklar. Gemeint sein kann entweder eine Bestätigung des **Bank**prüfers oder die Bestätigung **eines** Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus verweisen wir zum einen auf die Ausführungen unter Punkt 1, die darlegen, dass der Übertragung von (zusätzlichen) Aufgaben an den Abschluss- (Bank-)Prüfer durch nationales Recht

¹ Ähnliches gilt für § 68 Abs. 1 BWG.

enge Grenzen gesetzt sind, und weisen zum anderen darauf hin, dass die Frage, ob ein Kapitalinstrument die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. xxx/201X erfüllt, eine rechtliche Frage ist, die sich einer prüferischen Beurteilung entzieht.

Wir schlagen daher vor, die Passage „unter Beifügung einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. xxx/201X an die jeweiligen Kernkapitalinstrumente erfüllt sind“ ersatzlos zu streichen.

Zu Z 158 (§ 74b):

§ 74b: Das in Abs 1 festgelegte Primat von UGB – unabhängig vom tatsächlich verwendeten Rechnungslegungsstandard – erscheint CRR-widrig: Art 21a CRR spricht vielmehr von einer Bewertung von Aktiva und Passiva auf Basis des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und der Richtlinie 86/635/EWG für das betreffende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmens.

Als "geltender Rechnungslegungsrahmen" gilt gemäß Art 4 Z 53 jener Rechnungslegungsstandard, denen ein Institut gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 oder der Richtlinie 86/635/EWG unterliegt. Somit schränkt die CRR zwar die Zulässigkeit der für die Berechnung von Eigenmitteln, RWAs und Großkrediten heranzuziehenden Rechnungslegungsstandards auf IFRS und UGB ein, stellt dann aber darauf ab, welcher von beiden für das betreffende Institut selbst gilt. Auch aus Erwägungsgrund 22 kann uE nichts Gegenteiliges abgeleitet werden: Dieser spricht zwar – möglicherweise etwas missverständlich – von der Anwendung einer dieser beiden Bilanzierungstechniken, je nachdem, welche Bestimmungen nach nationalem Recht für die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen verbindlich sind. Daraus abzuleiten, dass es nicht auf die Anwendung durch bzw. Verbindlichkeit für das einzelne Institut ankommt, verbietet sich aber aufgrund des klaren Wortlautes des § 21a Abs 1 CRR.

Die der FMA in § 74b NEU eingeräumte Möglichkeit, IFRS-bilanzierenden Instituten IFRS auch für die Berechnung der Ordnungsnormen vorzuschreiben, ist daher unzulässig, da diese Institute bereits durch die CRR dazu verpflichtet sind. In den erläuternden Bemerkungen wird im Hinblick auf § 74b Abs 2 BWG NEU auf Art 21a Abs 2 CRR hingewiesen. Dieser gibt aber dem Regulator die Möglichkeit, IFRS für die Berechnung der Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben, wo gemäß CRR keine IFRS-Pflicht besteht – somit bei UGB-bilanzierenden Instituten. Auch die in Art 448a CRR vorgesehene Übergangsfrist bezieht sich auf diese behördlich angeordnete IFRS-Pflicht für UGB-Bilanzierer. Es ist uE nicht durch die CRR gedeckt, hieraus eine Übergangsfrist für die Berechnung der Ordnungsnormen auf IFRS-Basis für IFRS-bilanzierende Institute abzuleiten.

Wir schlagen daher die Streichung des § 74b Abs 1 vor.

Weiters schlagen wir vor, § 74b Abs 2 wie folgt zu formulieren:

„Die FMA kann mit Bescheid gemäß Art. 21a Abs. 2 iVm Art. 448a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 Kreditinstituten und Kreditinstitutgruppen, die die Bewertung von Aktiva und außerbilanziellen Posten auch nach den §§ 55 bis 58 und den §§ 201 bis 211 UGB vornehmen oder in eine Konsolidierung gemäß § 59 BWG einbezogen sind, vorschreiben, dass für Meldezwecke und für die Ermittlung des Gesamtforderungsbetrags (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013)

internationale Rechnungslegungsstandards im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anzuwenden sind, wenn damit eine angemessene Datenqualität sichergestellt wird.“

Zu Artikel 13 – Änderung des Sparkassengesetzes

Zu § 5 Abs. 3:

Der letzte Satz ist obsolet geworden und hat daher zu entfallen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Ausschließungsgründe gemäß GewO wären entsprechend § 5 Abs. 1 Z 6 BWG zu zitieren, da § 13 Abs. 4 GewO tatsächlich keinen Ausschließungsgrund beinhaltet.

Zu Z 5:

Im § 22 Abs. 1 wird betreffend die Definition der gebundenen Rücklage auf § 130 AktG verwiesen. Diese ist seit dem BGBl I 2009/71 nicht mehr in § 130 AktG sondern in § 229 UGB enthalten.

Zu Artikel 15 – Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007

Zu Z 1 (§ 4a WAG):

Die Regelungen des § 30 BWG werden hier ins WAG auf die Wertpapierfirmengruppe übertragen. Eine Abstimmung mit der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG wurde hierbei aber nicht vorgenommen. Dadurch kann es sogar bei rein nationaler Betrachtung zum Entstehen zweier regulatorischer Gruppen kommen:

Beispiel: Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG hält BWG-KI (egal ob CRR oder gleichgestellt):

- Gemäß BWG liegt eine KI-Gruppe vor mit dem KI als übergeordnetem KI.
- Gemäß WAG liegt eine Wertpapierfirmengruppe vor mit der WPF als übergeordneter WPF.

Wir schlagen daher vor, das Verhältnis zwischen Wertpapierfirmengruppe und Kreditinstitutsgruppe im Sinne einer einheitlichen „Institutsgruppe“ auf Basis der CRR-Bestimmungen zu klären.

Zu Artikel 19 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Z 2 und 6:

Wir regen an, Art 19 Z 2 und 6 redaktionell zu überarbeiten, da sich darin Schreibfehler befinden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Leiter des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)



Referenten:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger
Mag. Werner Lanzrath
Mag. Gerhard Margetich
Dipl.-Kfm. Univ. Dorotea-Elisabet Rebmann